

Private Personenversicherung

Private Personenversicherungen

- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG, in Kraft seit 1. Januar 1908
- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen VAG, in Kraft seit 1. Januar 2006

- Zweck der privaten Personenversicherung

Die privaten Personenversicherungen dienen als Ergänzung zu den Sozialversicherungen. Sie kommen zur Anwendung, wenn

- der gesetzlich vorgeschriebene Basisschutz der Sozialversicherung ergänzt oder ersetzt (Lücke) werden soll.
- aufgrund von persönlichen Voraussetzungen Lücken beim Sozialversicherungsschutz geschlossen werden müssen.
- Individuelle Versicherungsansprüche abgedeckt werden sollen.

Private Personenversicherungen schützen vor den finanziellen Folgen von Ereignissen, die das Leben oder die Gesundheit von Personen bedrohen. Es geht also um die gleichen Schutzbedürfnisse wie bei den Sozialversicherungen.

- Merkmale der privaten Personenversicherung

Das wesentliche Merkmal der privaten Personenversicherung ist die Freiwilligkeit. Niemand ist verpflichtet, sich von Gesetzes wegen einer Privatversicherung anzuschließen. Der Abschluss einer privaten Versicherung beruht damit nicht auf einem gesetzlichen Obligatorium, sondern durch den Abschluss eines privaten Versicherungsvertrages. Die grundlegenden Vertragsbestimmungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen AVB geregelt, welche den Bestimmungen des Versicherungsvertrags-gesetzes VVG unterworfen sind.

Unterschiede zwischen Privat- und Sozialversicherungen

Kriterium	Sozialversicherung	Privatversicherung
Rechtsgrundlage	Verfassungsauftrag, Öffentliches Recht	Privatrecht (Vertrag), Angebot und Nachfrage
Zielsetzung	Obligatorium: Basisschutz für (fast) alle Solidarität	Freiwilligkeit: Ergänzung oder zum schliessen von Lücken beim Basisschutz Keine Solidarität
Leistungen	Gesetzlich festgelegt	Vertraglich vereinbart
Träger	Je nach Bereich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche rechtliche Institutionen (z.B. AHV-Ausgleichskassen) ▪ Öffentlich rechtliche Anstalt (SUVA) ▪ Privatrechtliche Institutionen (z.B. BVG Stiftungen, Krankenkassen) 	Privatrechtliche Institutionen (Privatversicherungen) in der Form von/ des <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaft ▪ Genossenschaft ▪ Stiftung, Vereins.
Finanzierung	Beiträge der <ul style="list-style-type: none"> • Versicherten, Arbeitgeber, öffentliche Hand 	Beiträge der <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertraglichen Prämienzahler (Einzelpersonen oder Betriebe)
Rechtspflege	Nach ATSG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsprache gegen Verfügung ▪ Kantonales Versicherungsgericht ▪ Bundesgericht 	Nach Privatrecht: Kantonales Zivilgericht Bundesgericht in Lausanne
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesamt für Sozialversicherung BSV ▪ Bundesamt für Gesundheit BAG ▪ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ▪ Oberaufsichtskommission 	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA